



Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), erlässt die Gemeinde Farchant folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4) und
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 **Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 15 Jahre:

Doppelgrab an der Hecke	883 €
Doppelgrab	716 €
Dreiergrab	1.074 €
Einzelgrab an der Hecke	442 €
Einzelgrab	359 €
Kind	254 €
Kind/Hecke	422 €
Urnenfeld	300 €
Urnenwand	1.206 €
RGA	250 €
Familiengruft	5.460 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür ist ebenfalls einmalig eine Gebühr zu entrichten. Die o.g. Grabgebühr wird dabei zeitanteilig entsprechend berechnet, z. B. bei einer Verlängerung von 10 Jahren beträgt die Gebühr 75 % der o.g. Grabnutzungsgebühr.
- (3) Für die Ruhegemeinschaftsanlage ist der Abschluss eines Pflegevertrages mit der TBF-Treuhandgesellschaft Bayerischer Friedhofsgärtner erforderlich.

§ 5 **Bestattungsgebühren**

- (1) Die Grundgebühr wird im Bestattungsfall wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr Erwachsene	432 €
Grundgebühr Kind	216 €
Grundgebühr Urne	432 €
Grundgebühr Totgeburt	127 €

- (2) Die Graberstellungsg Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

Graböffnung Erwachsene	438 €
Graböffnung Kinder	292 €
Graböffnung Urne	116 €
Graböffnung Totgeburt	110 €

Bei Eis, Stein und vergleichbaren Hindernissen kann ein Erschwerniszuschlag für die zusätzlich anfallenden Kosten berechnet werden.

Für das Öffnen der Urnenwand wird eine Gebühr in Höhe von 53 € festgesetzt.

- (3) Die Gebühr für das erstmalige Herstellen des Fundamentes beträgt

Einzelgrab	100 €
Doppelgrab	140 €
Dreifachgrab	169 €

- (4) Die Gebühr das Tieferlegen beträgt für Erwachsenengräber 109 €, für Kindergräber 75 €.

- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

unter 96 Stunden	122 €
über 96 Stunden	152 €

- (6) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlzelle beträgt pro angefangenem Benutzungstag 45 €.

- (7) Pro Träger und Beerdigungsführer werden 43 € festgesetzt.

- (8) Die Gebühr für die Leihargbenutzung beträgt 55 €.

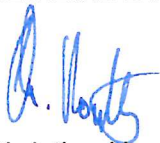
- (9) Für jedes Läuten wird eine Gebühr in Höhe von 15 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.10.2014 außer Kraft.

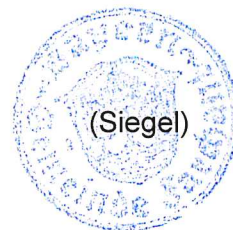
Farchant, den 16.12.2021

GEMEINDE FARCHANT



Christian Hornsteiner

Erster Bürgermeister



(Beschluss der Neufassung der Satzung im Gemeinderat am 02.12.2021)